

Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Antragsteller:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____

Begleitperson:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ Ort: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Antragsteller:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____

Begleitperson:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ Ort: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

3. vor Antritt einer Fahrt und
4. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

4. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
5. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
6. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

3. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
4. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Antragsteller:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____

Begleitperson:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ Ort: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
- 5. vor Antritt einer Fahrt und
 - 6. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
- 7. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 - 8. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - 9. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
- 5. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 - 6. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson

Beiblatt für eine Begleitperson

Anlage zum Antrag auf Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“

Antragsteller:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____

Begleitperson:

Name: _____
Vorname: _____
Geb.Datum: _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ Ort: _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____ durch _____

Kopie des Führerscheines, Vorder- u. Rückseite ist beigefügt.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“ in Baden-Württemberg
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
- 7. vor Antritt einer Fahrt und
 - 8. während des Führens des Fahrzeugs, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
- 10. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 - 11. muss mindestens seit fünf Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
 - 12. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als einem Punkt belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Fahreignungsregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
- 7. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 - 8. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum, Unterschrift der Begleitperson



Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung

Sehr geehrte Damen und Herren,
Vielen Dank für die Nutzung des Serviceportals der Stadt Ulm.
Wenn Sie unten auf "Weiter " klicken, gelangen Sie zu einem Formular, mit dem Ihrem Anliegen entsprechend Daten zu Ihrer Person abgefragt werden.
An dieser Stelle erhalten Sie vorab allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Ulm.
Die vollständigen Datenschutzzinformationen gem. Art. 13 DSGVO sind im aufgerufenen Formular enthalten, können bei www.ulm.de abgerufen oder direkt bei der zuständigen Stelle der Stadt Ulm angefordert werden.

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist Stadt Ulm, 89070 Ulm; Email: info@ulm.de

Die Stadt Ulm ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Oberbürgermeister.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Stadt Ulm, ZSD/R Datenschutz, 89070 Ulm Email: datenschutz@ulm.de

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung und Erforderlichkeit

Die mit dem folgenden Formular erhobenen personenbezogenen Daten werden - abhängig vom vorliegenden Vorgang verarbeitet - auf Grund von

- Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO bei Datenerhebung auf freiwilliger Basis mit Einwilligung
- Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen
- Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG o.a. bei einer rechtlichen Verpflichtung
- Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. § 4 LDSG o.a. bei öffentlichem Interesse oder öffentlichen Aufgaben.

Verarbeitung, Weitergabe personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nur zu den in dieser Datenschutzerklärung genannten Zwecken. Im Rahmen der routinemäßigen Bearbeitung Ihres Anliegens können Ihre personenbezogenen Daten ggf. an Dritte Stellen weitergegeben werden. Dies erfolgt allerdings nur, wenn:

- Sie Ihre Einwilligung erteilt haben,
- die Verarbeitung zur Abwicklung eines Vertrags mit Ihnen erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,
- die Verarbeitung zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist und kein Grund
- zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichtweitergabe Ihrer Daten haben.

Dauer der Datenspeicherung und Löschung

Ihre personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie für die Bearbeitung Ihres Anliegens erforderlich ist. Teilweise bestehen auch Speicher- oder Lösungsfristen auf Grund gesetzlicher oder anderer rechtlicher Vorgaben. Nach Ende der Speicherfrist werden personenbezogene Daten gelöscht.

Ihre Betroffenenrechte

- Unter den angegebenen Kontaktdaten können sie die folgenden Betroffenenrechte ausüben (Art 15-18, 20, 21 DSGVO):
- Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit (bei Einwilligung/ Vertrag, Widerspruch gegen die Datenverarbeitung.
- Sie können eine erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- Die Ausübung der Betroffenenrechte kann ggf. durch spezialgesetzliche Regelungen eingeschränkt sein.



- Sie können sich jederzeit bei der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde beschweren (Art. 77 DSGVO).

Kontakt

Wenn Sie per E-Mail mit uns Kontakt aufnehmen, nutzen wir im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO die mitgeteilte E-Mail-Adresse zur Zuordnung der Anfrage und zur anschließenden Beantwortung. Im Anschluss daran werden nicht benötigte personenbezogene Daten gelöscht